

## **Anfrage der Stadtratsfraktion Die Linke: Kosten der Unterkunft**

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

- (1)** Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Aufwendungen steigen kontinuierlich (siehe Sozialausschussbericht am 05.11.2015 TOP 4 öff.).
- (2)** Die Mietobergrenzen zur abstrakten Angemessenheit der Unterkunftskosten wurden erhöht (s. Sozialausschussbericht am 05.11.2015 TOP 4 öff. Folie 4).
- (3)** Die Erhöhung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2015.
- (4 - 7)** Maßgeblich ist die Kaltmiete für die gesamte Wohnung. Die Staffelung der Wohnungsgrößen hängt von der Personenzahl ab (siehe Sozialausschussbericht am 05.11.2015 TOP 4 öff. Folie 5 und 6). Es handelt sich dabei nicht um eine Kostenerstattung pro Quadratmeter.
- (8)** Maßgeblich sind die tatsächlichen Unterkunftskosten und je Fall die konkret bestimmte Angemessenheit. Die Aufwendungen steigen beständig. Der Anstieg hängt mit allen mietmarktüblichen Faktoren zusammen und kann daher nicht isoliert auf die Richtlinie der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten zurückgeführt werden.